

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales
 und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Per E-Mail: vi1@bmask.gv.at; post@bmask.gv.at
 Per E-Mail cc: begutachtungsverahren@parlament.gv.at

6. September 2012
 Dr. Aub/gm

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken-und Unfallversicherungsgesetz sowie das Bundespflegegeldgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012-SVÄG 2012);
 GZ: BMASK-433.001/0004-VI/AMR/1/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im Allgemeinen

Das im internationalen Vergleich besonders geringe faktische Pensionsantrittsalter in Österreich ist insbesondere auch auf die hohe Rate an Invaliditätspensionen zurück zu führen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Industriellenvereinigung ausdrücklich die Intention, den Grundsatz Rehabilitation und Erwerbsintegration vor Pension zu verstärken, statt passive Leistungen in Aussicht zu stellen. Der vorliegende Gesetzesentwurf intensiviert die Maßnahmen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation und sieht die Errichtung einer Einheitlichen Begutachtungsstelle vor, was im Sinne der Zielsetzung einheitlicher Standards in der Begutachtung und einer Erhöhung der Effizienz der Verfahrensabläufe zu unterstützen ist. Der Entwurf hält jedoch an einem umfassenden Katalog an Zumutbarkeitskriterien für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen fest, was mit der genannten Zielsetzung Rehabilitation vor Pension gerade nicht in Einklang steht. Im Sinne einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben sind die gegenständlichen Zumutbarkeitskriterien grundsätzlich zu hinterfragen.

Die im Zusammenhang mit einer Änderung der Notstandshilfeverordnung vorgeschlagene Ausweitung von Notstandshilfeleistungen steht im Widerspruch zur

Intention, aktivierende Maßnahmen zu verstärken anstatt passive Leistungen in Aussicht zu stellen, und wird abgelehnt. Die österreichischen Notstandshilfeleistungen wurden bereits im Zuge der Einführung der bedarfsoorientierten Mindestsicherung ausgeweitet und sind im internationalen Vergleich bereits derzeit überdurchschnittlich hoch.

Zur erforderlichen Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters wären über den vorliegenden Entwurf hinaus weitere Reformschritte im Pensionssystem dringend geboten. Insbesondere wäre eine Einschränkung der Zugangsmöglichkeiten in frühzeitige Pensionsformen ebenso erforderlich wie eine raschere Angleichung des Frauenpensionsalters an das der Männer.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Art 1 Z 3 (§ 7 Abs 8 AIVG)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 7 Abs 8 AIVG, wonach bei der gegenständlichen Personengruppe ein Bereithalten für Maßnahmen in einem Ausmaß von bereits 10 Stunden wöchentlich ausreichend sein soll, ist nicht erforderlich und wird abgelehnt. Dem AMS ist es bereits jetzt möglich, niederschwellige Maßnahmen mit einem geringen Stundenausmaß anzubieten und durchzuführen.

Darüber hinaus lehnt die Industriellenvereinigung die in diesem Zusammenhang stehenden Änderungen der Notstandshilfeverordnung, durch die der Bezug von Notstandshilfeleistungen erleichtert werden soll, ab. Die österreichischen Notstandshilfeleistungen wurden bereits im Zuge der Einführung der bedarfsoorientierten Mindestsicherung ausgeweitet und sind im internationalen Vergleich bereits derzeit überdurchschnittlich hoch.

Zu Art 1 Z 5 bis Z 7 (§§ 15, 16)

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während des Bezugs von Rehabilitationsgeld bzw. Umschulungsgeld und verlängert somit den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dies führt dazu, dass die vorgesehenen Sanktionsbestimmungen faktisch nicht greifen. Ein Wegfall des Umschulungsgeldes würde dazu führen, dass das Arbeitslosengeld wieder auflebt. Es wäre daher sicher zu stellen, dass Sanktionen im Rahmen des Umschulungsgeldes auch effektive Wirkung entfalten.

Zu Art 1 Z 9 (§ 39b AIVG)

Hinsichtlich der Gewährung von Umschulungsgeld stellt Absatz 1 auf die aktive Teilnahme an zumutbaren Maßnahmen der Rehabilitation ab. Was „zumutbar“ ist, regelt § 303 Abs 4 ASVG. Maßnahmen sind der versicherten Person demnach nur dann zumutbar, wenn sie „unter Berücksichtigung ihrer Neigung, ihrer physischen und psychischen Eignung, ihrer bisherigen Tätigkeit sowie der Dauer und des Umfangs ihrer bisherigen Ausbildung (Qualifikationsniveau) sowie ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes und der Dauer eines Pensionsbezuges festgesetzt und durchgeführt werden. Maßnahmen der Rehabilitation, die eine Ausbildung zu einer Berufstätigkeit umfassen, durch deren Ausübung das bisherige Qualifikationsniveau“



wesentlich unterschritten wird, dürfen nur mit Zustimmung der versicherten Person durchgeführt werden. Hat die versicherte Person eine Tätigkeit ausgeübt, die einen Lehrabschluss oder einen mittleren Schulabschluss erfordert, oder hat sie durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben, die einem Lehrabschluss oder mittleren Schulabschluss gleichzuhalten sind, so ist eine Rehabilitation auf Tätigkeiten, die keine gleichwertige Ausbildung vorsehen, jedenfalls unzulässig.“

Der angeführte umfassende Katalog an Zumutbarkeitskriterien ist überschießend und steht mit der Zielsetzung „Rehabilitation vor Pension“ nicht in Einklang. Im Sinne einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben sind die gegenständlichen Zumutbarkeitskriterien grundsätzlich zu hinterfragen. Nicht nachvollziehbar ist insbesondere auch § 303 Abs 4 letzter Satz ASVG, wonach nicht einmal auf Wunsch der versicherten Person eine Rehabilitation auf Tätigkeiten, die keine gleichwertige Ausbildung vorsehen, erfolgen darf.

Die in Absatz 3 vorgesehenen Sanktionen bei Verweigerung der Mitwirkung weichen von § 10 AIVG ab, was nicht nachvollziehbar erscheint. Zudem wäre eine entsprechende Verpflichtung der Versicherungsträger vorzusehen, die aktive Mitwirkung bei Maßnahmen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation einzufordern und zu überprüfen.

Das Umschulungsgeld soll nach Abs 5 während der Durchführung von Maßnahmen in der Höhe des um 25 % erhöhten Arbeitslosengeldes gewährt werden, was sachlich nicht nachvollziehbar erscheint. Das Umschulungsgeld sollte generell in Höhe des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden.

Zu Art 1 Z 18 (§ 83 Abs 5 AIVG)

Die Industriellenvereinigung begrüßt die Pflicht zur regelmäßigen Evaluierung des Umschulungsgeldes.

Zu Artikel 3 Z 1 (§ 29 AMSG)

Ziel und Aufgabenerfüllung des Arbeitsmarktservice sind im geltenden § 29 AMSG klar umschrieben, die vorgeschlagene Ergänzung des § 29 AMSG ist nicht erforderlich und sollte gestrichen werden.

Zu Artikel 3 Z 2 (§ 38a AMSG)

Die Frist von acht Wochen für die Verpflichtung der regionalen Geschäftsstelle des AMS Schulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen anzubieten, ist zu hinterfragen. In verschiedenen Fallkonstellationen wird es auch ohne Schulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen gelingen, in einem Zeitraum über acht Wochen hinaus einen Arbeitsplatz zu finden. Zudem erscheint die Gruppe der „gesundheitlich beeinträchtigten Personen“ schwer abgrenzbar.

Zu Artikel 4 Z 2 (§ 3 AGG)

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollten die im Beirat gemäß § 3 Abs 3 AGG vertretenen Institutionen mit beratender Stimme in die Steuerungsgruppe



gemäß § 3 Abs 2 AGG integriert werden. Ein gesonderter Beirat mit eigenen Sitzungen wäre dann nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 5 Z 14 (§ 143a Abs 2)

Das Rehabilitationsgeld sollte nicht in jedem Fall in Höhe des erhöhten Krankengeldes zustehen, sondern nur dann, wenn der Bezieher z.B. medizinische Rehabilitationsmaßnahmen durchführt oder wenn er sich trotz vorübergehender Arbeitsunfähigkeit „aktiv bemüht“, rascher wieder arbeitsfähig zu werden. Die Regelungen zum Rehabilitationsgeld sind weiters um die entsprechenden Anrechnungsbestimmungen zu ergänzen.

Zu Artikel 5 Z 37 (§ 303)

Der umfassende Katalog an Zumutbarkeitskriterien nach Absatz 4 ist überschießend und steht mit der Zielsetzung „Rehabilitation vor Pension“ nicht in Einklang. Im Sinne einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben sind die gegenständlichen Zumutbarkeitskriterien grundsätzlich zu hinterfragen.

Zu Art 5 Z 43 (§ 307g)

Die Industriellenvereinigung begrüßt die Errichtung einer „*Einheitlichen Begutachtungsstelle*“ zur Erstellung von medizinischen, berufskundlichen und arbeitsmarktbezogenen Gutachten im Sinne der Zielsetzung, einheitlicher Standards in der Begutachtung und einer Erhöhung der Effizienz der Verfahrensabläufe umzusetzen.

Zu Artikel 5 Z 46 (§ 362)

Die achtzehnmonatige Sperrfrist für einen neuerlichen Pensionsantrag sollte auch für die Fälle einer Klagszurückziehung gemäß Abs 3 gelten.

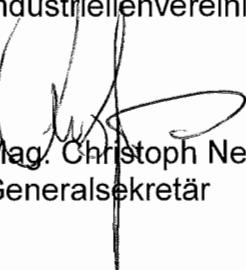
Zu Artikel 5 Z 50 (Schluss- und Übergangsbestimmungen)

Die vorgeschlagenen Neuregelungen sollen künftig sukzessive auch Personen über 50 Jahre erfassen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Die Einbeziehung auch dieser Altersgruppe sollte jedoch rascher umgesetzt werden.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Wir übermitteln die Stellungnahme zur Kenntnis auch auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung


Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär


H. Aubauer

Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales